**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/3396**

27. 12. 95

# Beschlußempfehlung und Bericht

## des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
**– Drucksache 13/2241 –**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluß des Obersten Rates des Europäischen Hochschulinstituts Nr. 8/93 vom 2. Dezember 1993 und zu dem Beschluß der Ständigen Kommission von Eurocontrol vom 28. Oktober 1994**

### A. Problem

Die oben genannten Beschlüsse beinhalten eine Ergänzung zu Artikel 37 der Gemeinsamen Vorschriften für das Lehrpersonal und das Verwaltungspersonal des Europäischen Hochschulinstituts und Artikel 11 und 12 Anhang IV des Verwaltungsstatuts des festangestellten Personals der Agentur Eurocontrol bzw. Artikel 11 und 12 Anhang IV der Allgemeinen Beschäftigungsbedingungen für die Bediensteten der Eurocontrolzentrale Maastricht. Diese Bestimmungen regeln die Übertragung von Versorgungsanwartschaften

- zum einen bei dem Ausscheiden der Beamten aus dem Dienst dieser Organisationen, um in den Dienst einer Verwaltung, einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung oder eines Unternehmens einzutreten,
- zum anderen bei dem Ausscheiden aus dem Dienst einer Verwaltung, einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung oder einem Unternehmen, um in den Dienst der jeweiligen Organisation einzutreten.

Zur Vereinfachung der Übertragung von Versorgungsanwartschaften verweisen die Beschlüsse auf die Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und deren Mitgliedstaaten (für die Bundesrepublik Deutschland ist einschlägig das Abkommen vom 9. Oktober 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung des Artikels 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten

der Europäischen Gemeinschaften, ratifiziert mit Gesetz vom 11. Mai 1994 [BGBl. 1994 II S. 622]), die der Durchführung des mit den oben genannten Regelungen inhaltsgleichen Artikels 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften dienen, soweit es die Übertragung zwischen der EG und der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung betrifft.

## B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll den Beschlüssen der jeweiligen Organisationen zugestimmt werden, die die entsprechende Anwendung der EG-Abkommen vorsehen, soweit diese die Übertragung vom Versorgungssystem der jeweiligen Organisationen auf die deutsche gesetzliche Rentenversicherung oder umgekehrt betreffen und somit der Regelungskompetenz des Bundes unterliegen. Damit sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das völkerrechtliche Inkrafttreten der Beschlüsse für die Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden.

Gleichzeitig soll eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung geschaffen werden, um die Umsetzung entsprechender Fälle in Zukunft zu vereinfachen.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

## C. Alternativen

Es könnte mit den betroffenen Organisationen jeweils ein gesondertes Abkommen geschlossen werden. Der jetzt vorgeschlagene Weg ist aber effizienter und einfacher.

## D. Kosten

Die Kosten für die Ausführung des Gesetzes sind von der Anzahl der Anträge auf Übertragung von Versorgungsanwartschaften abhängig. Da die Übertragung sowohl vom Versorgungssystem der jeweiligen Organisation auf die nationale gesetzliche Rentenversicherung und umgekehrt auf die Organisationen möglich ist, wird die Ausführung des Gesetzes für Bund, Länder und Gemeinden voraussichtlich kostenneutral sein.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/2241 – anzunehmen.

Bonn, den 28. November 1995

**Der Innenausschuß**

**Dr. Willfried Penner**
Vorsitzender

**Beatrix Philipp**
Berichterstatterin

**Thomas Krüger**
Berichterstatter

**Rezzo Schlauch**
Berichterstatter

**Dr. Edzard Schmidt-Jortzig**
Berichterstatter

**Maritta Böttcher**
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Beatrix Philipp, Thomas Krüger, Rezzo Schlauch, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig und Maritta Böttcher

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 58. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. September 1995 an den Innenausschuß zur federführenden Beratung überwiesen. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 22. November 1995 beraten und ihm mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS einstimmig zugestimmt.

Bonn, den 28. November 1995

**Beatrix Philipp**
Berichterstatterin

**Thomas Krüger**
Berichterstatter

**Rezzo Schlauch**
Berichterstatter

**Dr. Edzard Schmidt-Jortzig**
Berichterstatter

**Maritta Böttcher**
Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333